

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG, Az.: 60/2022 - Firma Stromnetz Hamburg GmbH Umbau Mast Nr. 1055 der 110-kV-Freileitung 46-49 zum Kabelabzweigmast

A. Sachverhalt

Die Vorhabenträgerin Firma Stromnetz Hamburg GmbH hat am 09.05.2022 bei der Behörde für Umwelt, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Zulassung im Anzeigeverfahren gem. § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Umbau des Mastes Nr. 1055 einer 110-kV-Freileitung beantragt.

Die Vorhabenträgerin ist Eigentümerin und Betreiberin des Stromverteilungsnetzes und der dazugehörigen Leitungen, Schalt- und Umspannanlagen in Hamburg. Auf der 110-kV-Freileitung Wedel – Hamburg/West der Stromnetz Hamburg GmbH soll am Winkelabspannmast 1055 (Kurz Mast 1055) an dem Stromkreis 47 eine Kabelabführung mit einem zusätzlichen Querträger hergestellt werden.

Der Mast 1055 ist ein Doppel-Einebenenmast und ist aktuell mit vier 110 kV Stromkreisen belegt. Die Abführung erfolgt dann über eine Harfe zwischen Querträger 3 und dem Kabelquerträger.

Der Umbau umfasst Verstärkungsmaßnahmen im Mastschaft des vorhandenen Mastgestänges, die einseitige Montage einer zusätzlichen Kabelabzweigtraverse unterhalb der zwei beidseitig bestehenden Freileitungsquerträgern, welche die Stromkreise 46, 47 (oberer Querträger) und 48, 49 (unterer Querträger) führen, sowie die Abführung des oberen Stromkreises 47 auf den geplanten untersten dritten Kabelquerträger. Die Abspannabschnitte des abzweigenden Stromkreises 47 bleiben weiterhin im Betrieb und werden nicht zurückgebaut. Eine Fundamentverstärkung ist nicht notwendig.

Das Vorhabengebiet befindet sich nahe der Kreuzung Sieverstücken und der Gleisanlage der S1 (Bahnübergang Sieverstücken). Von dem Vorhaben betroffen sind in der Gemarkung Sülldorf das Flurstück 1176, 2078 und 2226. Dabei handelt es sich ausschließlich um Grundstücke (1176, 2226) und öffentliche Verkehrsflächen (2078) der Freien und Hansestadt Hamburg. Das Flurstück 1176 wird weiterhin als Mastgrundstück dauerhaft in Anspruch genommen, die Flurstücke 2078 und 2226 werden als Zuwegung und Arbeitsbereich temporär für die Zeit der Bauarbeiten in Anspruch genommen.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für ein geändertes Vorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 zum UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals erreicht oder eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das Änderungsvorhaben, die Umrüstung eines einzelnen Mastes (Nr. 1055) einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, fällt unter Nr. 19.1.4 Spalte 2 Buchstabe „S“ der Anlage 1 zum UVPG.

Eine UVP wurde für die Bestandsanlage nicht durchgeführt, weswegen für das Änderungsvorhaben gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.1.4 Spalte 2 Buchstabe „S“ eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist.

Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 4 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Antragsunterlagen der Firma Stromnetz Hamburg GmbH (Az. 60/2022) beinhalten, insbesondere in Anlage 13 der Antragsunterlagen, Angaben zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Anhand der Antragsunterlagen und des FHH-Atlas sowie des FHH-Flächeninformationssystems wurde die Prüfung durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft nach § 9 UVPG durchgeführt.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

1. Merkmale des Standorts/Vorhabens bzgl. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Folgende Gebiete, sowie Art und Umfang der ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) sind zu berücksichtigen:

1.1. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

1.1.1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Schnaakenmoor“ befindet sich in ca. 2.300 m Entfernung in nördlicher Richtung.

Ein weiteres Natura 2000-Gebiet „Mühlenberger Loch/Neßsand“ liegt in ca. 2.400m Entfernung in südlicher Richtung.

Natura 2000-Gebiete sind im Vorhabengebiet demnach nicht vorhanden.

1.1.2. Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) „Wittenbergen“ befindet sich in ca. 2.200 m Entfernung in südwestlicher Richtung.

Weitere Naturschutzgebiete sind das NSG „Schnaakenmoor“ in ca. 2.300 m Entfernung in nördlicher Richtung und das NSG „Mühlenberger Loch/Neßsand“ in ca. 2.900 m Entfernung in südlicher Richtung.

Naturschutzgebiete sind im Vorhabengebiet demnach nicht vorhanden.

1.1.3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

1.1.4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Sülldorf – HH-2044.

Ein weiteres Landschaftsschutzgebiet (LSG Altona-Südwest) grenzt direkt an das LSG Sülldorf an und beginnt in ca. 170 m Entfernung zum Vorhaben in westlicher Richtung und breitet sich weiter Richtung Süden und Westen aus.

Ein weiteres Landschaftsschutzgebiet (LSG Osdorf) liegt in ca. 3050m Entfernung in östlicher Richtung.

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

1.1.5. Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens sind Naturdenkmäler ausgewiesen.

1.1.6. geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten.

Im Rahmen des Vorhabens werden keine Bäume oder Hecken entfernt oder beeinträchtigt.

1.1.7. gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Die geplante Anlage befindet sich in keinem geschützten Biotop.

In unmittelbarer Nähe und damit auch im Wirkungsbereich des Vorhabens befindet sich in

ca. 10 Entfernung in östlicher Richtung ein linienhaftes, vollständig geschütztes Biotop, eine Feldhecke i.S.d. § 14 Abs. 2 HmbBNatSchAG.

In ca. 170 m Entfernung in nördlicher Richtung befindet sich ein weiteres linienhaftes vollständig geschütztes Biotop, ein Knicks i.S.d. § 14 Abs. 2 HmbBNatSchAG.

In ca. 190 m Entfernung in südwestlicher Richtung befindet sich ein flächenhaftes vollständig geschütztes Biotop (natürliche oder naturnahe stehendes Gewässer i.S.d. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG).

In ca. 220 m Entfernung in südwestlicher Richtung befindet sich ein weiteres flächenhaftes vollständig geschütztes Biotop (Zwergstrauch- und Ginsterheiden i.S.d. § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG).

In ca. 240 m Entfernung in südlicher Richtung befindet sich ein weiteres flächenhaftes vollständig geschütztes Biotop (Trockenrasen i.S.d. § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG).

Demnach sind Biotope im Vorhabengebiet vorhanden.

1.1.8. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Das Vorhaben befindet sich in der hydrologischen Landschaft „Geest“ und im Wasserschutzgebiet „Bausberg“, welches als Wasserschutzgebiet der Schutzzone 3 ausgewiesen ist.

Wasserschutzgebiete der Schutzzone 1 und 2 sind im direkten Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden.

Die nächstliegenden Wasserschutzgebiete (Schutzzone 2) befinden sich in ca. 530 m (Bausberg Schutzzone II) und ca. 620 m (Bausberg Schutzzone II) Entfernung in südwestlicher Richtung.

Die nächstliegenden Wasserschutzgebiete (Schutzzone 1) befinden sich in ca. 640 m (Bausberg Schutzzone I) und ca. 740 m (Bausberg Schutzzone I) Entfernung in südwestlicher Richtung.

Heilquellenschutzgebiete sind weder in der näheren noch in der weiteren Umgebung des Änderungsvorhabens vorhanden.

Hochwasserrisikogebiete und natürliche Überschwemmungsgebiete sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Das nächstgelegene Hochwasserrisikogebiet (Sturmflutrisikogebiet Tideelbe mit Neuwark) befindet sich in ca. 2180 m Entfernung in südlicher Richtung.

Ein weiteres Hochwasserrisikogebiet (Binnenhochwasserrisikogebiet Este) befindet sich ca. 5.000 m Entfernung in südlicher Richtung

Das nächstgelegene natürliche Überschwemmungsgebiet (ÜSG Este) befindet sich in ca. 5.000 m Entfernung in südlicher Richtung.

1.1.9. Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

1.1.10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:

Die Großstadt Hamburg ist ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

In ca. 90 m Entfernung in nördlicher Richtung liegt eine Kindertagesstätte.
 In ca. 100 m Entfernung in nordwestlicher Richtung liegt ein temporäres Wohngebiet – Flüchtlingsheim.
 In ca. 120m Entfernung in südlicher Richtung liegt ein Wohngebiet.
 In ca. 300 m

Das Vorhaben liegt demnach in einem Gebiet mit einer grundsätzlich hohen Bevölkerungsdichte und befindet sich am Rande eines Wohngebiets und in der Nähe empfindlicher Einrichtungen (Kindertagesstätte, Krankenhaus).

1.1.11. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Auf den angrenzenden Flurstücken östlich und westlich des Mastgrundstücks befinden sich Baudenkmäler und Denkmalensembles.

Das nächstgelegene Denkmalensemble bzw. das nächstgelegene Baudenkmal (Ensemble Kaserne Suurheid (Krankenhaus Rissen), Suurheid 20, mit Gebäuden der ehem. Kaserne) liegt in ca. 210 m Entfernung in westlicher Richtung.

In ca. 490 m Entfernung in östlicher Richtung befindet sich ein weiteres Denkmalensemble, eine Hofanlage (Hof Langeloh-Ladiges, Hofanlage mit Wohnwirtschaftsgebäude, Altenteiler und weiterem Wohngebäude).

In ca. 520 m Entfernung in nordöstlicher Richtung befindet sich das Denkmalensemble „Hof von Appen“ (Hofanlage mit Wohnwirtschaftsgebäude).

Die oben aufgeführten Denkmäler oder Ensembles liegen jedoch nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

1.2. Prüfungsergebnis bzgl. der Kriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Folglich ist auf der 2. Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen.

2. Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung und die besonderen Gebiete unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien

2.1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

2.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Auf der 110-kV-Freileitung Wedel – Hamburg/West der Stromnetz Hamburg GmbH soll am Winkelabspannmast 1055 (Kurz Mast 1055) an dem Stromkreis 47 (in Leitungsrichtung oben rechts) eine Kabelabführung mit einem zusätzlichen Querträger hergestellt werden.

Der Mast 1055 ist ein Doppel-Einebenenmast und ist aktuell mit vier 110 kV Stromkreisen belegt.

Die Abführung erfolgt dann über eine Harfe zwischen Querträger 3 und dem Kabelquerträger.

Die Verbindung mit den Leitern an Querträger 2 erfolgt über Steilverbindungen, dabei werden die Leiter mit waagerechten V-Ketten am Querträger 3 stabilisiert und zwischen den Doppel-Abspannketten vom Stromkreis 49 hindurchgeführt.

Der Maststandort steht direkt an einer Straße und einem Fußgängerweg und ist daher als exponiert einzustufen.

Im Anschluss an die Bautätigkeiten wird in Absprache mit dem Grundeigentümer bzw. Pächter die Oberfläche wiederhergerichtet und der eventuell entstandene Flurschaden beseitigt.

2.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben gibt es kein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten an diesem Standort.

2.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Eine Nutzung und Gestaltung natürlicher Ressourcen, wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt findet durch das Vorhaben nur in sehr geringem Umfang statt.

Die Flächeninanspruchnahme durch Zuwegungen und Arbeitsflächen erfolgt ausschließlich temporär während der Bauzeit. Diese Flächen werden dort, wo Maschinen eingesetzt werden, befahren. Es handelt sich hierbei teils um versiegelte Flächen wie öffentliche Verkehrswege und teils um anthropogene Stadtböden (vielfältige Böden städtischindustrieller Räume). Die ökologische Bedeutung dieser, auch teilweise mit Schutt durchgemischten, Stadtböden ist sehr niedrig.

Nicht versiegelte Lagerflächen werden durch Planen oder Vliesmaterial abgedeckt bzw. geschützt.

Für den Anbau des Querträgers sind keine Bodenarbeiten und somit kein anfallender Bodenaushub geplant. Eine zusätzliche Versiegelung findet nicht statt. Alle in Anspruch genommenen Flächen werden in den ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.

Die Ressource Wasser ist von dem Vorhaben nicht negativ betroffen. Eine Wasserhaltung bzw. Grundwasserabsenkung ist nicht erforderlich. Durch das Vorhaben entstehen auch keine zusätzlichen Flächen mit dauerhaften Nutzungsbeschränkungen. Der Grundwasserspiegel liegt unterhalb der Mastfundamente bei ca. 10 m NHN (max. GW-Stände aus 2018). Mit einer Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist nicht zu rechnen, da vorhabenbedingt keine stofflichen Einträge in den Grundwasserleiter zu befürchten sind. Die Erschließung mit Wasser und Energie sowie die Entsorgung erfolgt entweder über das bestehende öffentliche Netz oder vorübergehende Anschlüsse in der für Baustellen üblichen Form.

Nachteilige Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss sind ebenfalls nicht zu erwarten, weil mit dem Vorhaben insgesamt keine zusätzliche Bodenversiegelung verbunden ist.

Weitere natürliche Ressourcen wie Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind vorhabenbedingt nicht betroffen.

2.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Abfälle werden lediglich während der Bauausführung erzeugt. Es fallen insbesondere Stahlteile, Schrauben und Muttern zur Entsorgung an. Anfallender Abfall wird während der Bauausführung vor Ort in Container verbracht und fachgerecht entsorgt.

2.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Luftverunreinigungen

Bei dem Betrieb einer Hochspannungsfreileitung sind keine Luftverunreinigungen zu erwarten.

Während der Bauausführung ist durch den temporären Einsatz von Baufahrzeugen und Baumaschinen mit temporären und lokal begrenzten Emissionen von Luftschadstoffen zu rechnen. Zudem ist bei trockener Wetterlage während der Bauausführung mit Staubimmissionen zu rechnen. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Vorhabenträgerin ausreichend Vorkehrungen treffen wird, um die temporären Auswirkungen zu reduzieren, beispielsweise eine Wassersprengung von nicht asphaltierten Wegen bzw. der Bauflächen. Auch wird die Vorhabenträgerin die einschlägigen Vorschriften und Grenzwerte des Immissionsschutzes beachten und ausschließlich Baufahrzeuge und Baumaschinen einsetzen, die den allgemein gültigen Vorgaben und Normen entsprechen (z. B. TA Luft, TA Lärm, 32. BImSchV – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, AVV Baulärm, DIN 4150 Erschütterungen im Bauwesen).

Es entstehen keine erheblichen Emissionen oder Auswirkungen auf das Lokalklima und auf die lufthygienischen Verhältnisse.

Geruch

Bei dem Betrieb der Hochspannungsfreileitung sind keine Geruchsemissionen zu erwarten.

Während der Bauausführung sind keine Geruchsemissionen zu erwarten.

Elektrische und elektromagnetische Felder

Bei dem Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung werden aufgrund der unter Spannung stehenden und stromführenden Leiter elektrische und magnetische Felder erzeugt. Dem EMV-Gutachten und der TA-Lärm Untersuchung sind zu entnehmen, dass bei dem Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung die in der 26. BImSchV festgelegten Immissionswerte deutlich unterschritten werden. Damit ist eine Umweltverschmutzung oder Belästigung durch elektrische oder magnetische Felder nach heutigem Stand des Wissens ausgeschlossen.

Durch die Masten an sich und damit auch durch das geplante Änderungsvorhaben werden hingegen keine, auch keine zusätzlichen, elektrischen oder magnetischen Felder erzeugt.

Lärm und Erschütterungen

Es sind keine erheblichen negativen Lärmbelästigungen, insbesondere für die Nachbarschaft, zu erwarten.

Während des Betriebs einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung können bei sehr feuchter Witterung zeitlich begrenzt typische Geräusche durch Korona-Entladungen an der Oberfläche der Leiterseile entstehen. Dabei ist u.a. die Spannungsebene als Faktor für die Entstehung solcher Schallimmissionen von Relevanz. Den Antragsunterlagen (EMV-Gutachten und TA Lärm Bericht) ist zu entnehmen, dass bei 110 kV-

Hochspannungsfreileitungen eine wahrnehmbare Schallimmission selbst in unmittelbarer Umgebung der Freileitungen nicht auftritt, weshalb eine Richtwertüberschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm auch ohne explizite Berechnung mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Während der Bauausführung ist mit Lärm vom temporären Einsatz von Baufahrzeugen und Baugeräten zu rechnen.

Das Änderungsvorhaben befindet sich in einem Dorfgebiet, welches größtenteils als Flächen für Landwirtschaft genutzt wird; das Mast-Flurstück wird aktuell jedoch als temporäre Wohnfläche (Wohnheime) für geflüchtete Personen genutzt.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Vorhabenträgerin die einschlägigen Vorschriften und Grenzwerte des Immissionsschutzes (z. B. TA Lärm, 32.

BlmSchV - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, AVV Baulärm) beachten wird. Nacharbeiten sind nicht vorgesehen.

Sollten die einschlägigen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm durch die Bauarbeiten überschritten werden, wird die Vorhabenträgerin entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung umsetzen (z.B. geräuscharme Baumaschinen und Bauverfahren, Schallschutzwände, Beschränkung der Betriebszeiten/Arbeitsunterbrechungen). Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm ist von der Vorhabenträgerin nachzuweisen.

Erschütterungen treten durch den Betrieb der Hochspannungsfreileitung und durch den Mast nicht auf.

Während der Bauausführungsphase ist mit Erschütterungen vom temporären Einsatz von Baufahrzeugen und Baugeräten zu rechnen. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass Vorhabenträgerin die einschlägigen Vorschriften und Grenzwerte des Immissionsschutzes (DIN 4150 Erschütterungen im Bauwesen) beachten wird.

Boden- und Gewässerverunreinigungen

Bei dem Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind Boden oder Gewässerverunreinigungen nicht zu erwarten.

Auch während der Bauarbeiten sind Boden- oder Gewässerverunreinigungen nicht zu erwarten.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass keine Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen geplant sind.

Durch das Änderungsvorhaben finden keine Eingriffe in den Boden statt; ein Bodenaushub oder eine Oberflächenneuversiegelung erfolgt nicht.

Eine Flächeninanspruchnahme durch Zuwegungen und Arbeitsflächen erfolgt ausschließlich temporär während der Bauzeit. Diese Flächen werden dort, wo Maschinen eingesetzt werden, befahren. Dabei handelt es sich um versiegelte Flächen, wie öffentliche Verkehrswege und um anthropogene Stadtböden. Die unversiegelten temporären Lagerflächen werden zum Schutz von der Vorhabenträgerin durch Planen und Vliesmaterial abgedeckt.

Vorhabenbedingt sind daher auch keine stofflichen Einträge in den Grundwasserleiter zu befürchten.

Eine Wasserhaltung bzw. Grundwasserabsenkung ist nicht erforderlich. Die Erschließung mit Wasser sowie die Entsorgung erfolgt entweder über das bestehende öffentliche Netz oder vorübergehende Anschlüsse in der für Baustellen üblichen Form.

Gewerbliches Abwasser

Weder bei dem Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung, noch während der Bauarbeiten fällt gewerbliches Abwasser an.

Wärme, Licht, Reflexionen, Strahlen und Abschattung

Beeinträchtigungen durch Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung sind vorhabenbedingt weder während des Betriebs der 110-kV-Hochspannungsfreileitung, noch während der Bauarbeiten zu erwarten.

Die Bauarbeiten zur Maständerung erfolgen am Tag, sodass auch Belästigungen durch Lichtimmissionen nicht zu erwarten sind

2.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:

2.1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Eine Verwendung von besonderen Stoffen und Technologien, welche zur Erhöhung eines Unfallrisikos beitragen könnten, erfolgt nicht. Die Vorhabenträgerin wird die Vorgaben der DIN EN 50341 (Planung und Errichtung von Freileitungen über AC 1 kV) einhalten.

2.1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Weder die 110kV-Leitung noch der vom Änderungsvorhaben betroffene Mast unterliegen der Störfall-Verordnung.

Das Änderungsvorhaben befindet in weiter Entfernung zu Betriebsbereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG.

Die nächstgelegenen Störfallbetriebe befinden sich in ca. 9030 m östlicher und ca. 8260 m südöstlicher Entfernung.

Eine Relevanz in Bezug auf Störfälle und Katastrophen ist nicht gegeben.

2.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Risiken für die menschliche Gesundheit durch das Änderungsvorhaben können ausgeschlossen werden.

Dem EMV-Gutachten und der TA-Lärm Untersuchung sind zu entnehmen, dass bei dem Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung die in der 26. BImSchV festgelegten Immissionswerte deutlich unterschritten werden. Damit ist eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Gesundheit von Menschen nach heutigem Stand des Wissens ausgeschlossen. Auch ist eine mittelbare Gefährdung durch Einwirkung der Felder auf elektronische Lebenshilfen, wie z.B. Herzschrittmacher, nicht zu erwarten.

Durch das geplante Änderungsvorhaben an sich, also dem Umbaus des Mastes Nr. 1055, wie auch durch den Mast selbst, werden keine elektrischen oder magnetischen Felder erzeugt. Auch werden dadurch keine zusätzlichen elektrischen oder magnetischen Felder erzeugt als die, die bei dem bisherigen Betrieb der bestehenden Leitung bereits erzeugt werden.

2.2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und

Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere Flächen für Siedlung und Erholung, für landwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung sind im Hinblick auf ihre Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben zu beurteilen.

Das Vorhabengebiet befindet sich nahe der Kreuzung zwischen Sieversstücken und der Gleisanlage der S1 (Bahnübergang Sieversstücken). Der Bereich des Bebauungsplans B-Plan Rissen 44, Sülldorf 18, Iserbrook 26 (Datum: 03.2019) wird westlich durch das Asklepios Westklinikum Hamburg östlich und nördlich durch die weitläufigen Grünlandflächen sowie südlich durch den Waldpark Marienhöhe begrenzt. Nach aktuellem Flächennutzungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg (Stand: 2021) handelt es sich um kein ausgewiesenes Vorranggebiet.

Es handelt sich um private Flächen für die Landwirtschaft welche aktuell als temporäre Wohnfläche für geflüchtete Personen genutzt werden und infrastrukturelle linienhafte versiegelte Flächen (Straßen und Wege) sowie Versorgungsflächen. Im näheren Umfeld finden sich Grünflächen für die Silagefutter-Erzeugung und ein südlich liegender kleiner Gewerbekomplex. Betroffen sind demnach Flächen der gewerblichen Nutzung, Verkehrsflächen und Flächen der Versorgung (Hochspannungsfreileitung). Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb eines stark versiegelten, stark anthropogen und technogen überformten Geländes ohne ökologisch empfindliche Nutzungen. Die Flächeninanspruchnahme durch Zuwegungen und Arbeitsflächen erfolgt ausschließlich temporär während der Bauzeit. Alle Flächen werden nach Abschluss der Maßnahmen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Die Art und Empfindlichkeit der betroffenen Flächen werden durch die Maßnahmen nicht negativ verändert.

Die bestehende Nutzung des Gebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben weder genutzt noch umgestaltet.

2.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):

Es werden Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft im betroffenen Gebiet beurteilt.

Das betroffene Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Sülldorf, im Wasserschutzgebiet Boursberg und in unmittelbarer Nähe (10 m Entfernung) zu einer gemäß § 30 BNatSchG geschützten Feldhecke und als Ausgleichsmaßnahme festgesetzten Gehölzes.

Diesem Gebiet wird eine hohe besondere ökologische Qualität zum Thema Landschaft (LSG Sülldorf – HH-2044) sowie zur Regenerationsfähigkeit von Grundwasser (Wasserschutzgebiet „Boursberg“ – Schutzzone III) zugesprochen.

Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Im Vorhabensbereich befinden sich technogen-anthropogene Böden mit keinen besonderen Funktionen für den Naturhaushalt. Beschreibbare Vegetation taucht in der Nähe des Vorhabens lediglich unter dem Mast auf.

Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere sind im Bereich des Vorhabens, bis auf die genannte Feldhecke, nicht bekannt.

2.2.3. **Belastbarkeit der Schutzgüter** unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Gem. des Prüfungsergebnisses der ersten Stufe ist die weitere Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die folgenden besonderen örtlichen Gegebenheiten zu beschränken:

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Landschaftsbild wird durch das geplante Änderungsvorhaben nicht negativ beeinflusst.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet Sülldorf und unterliegt der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Sülldorf vom 24. Oktober 1972 (GemSüLLSchTSchU HA). Das Vorhaben verstößt weder gegen die Verbote gem. § 2 GemSüLLSchTSchU HA, noch bedarf die Änderung einer gesonderten Ausnahmegenehmigung i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 2 lit. a GemSüLLSchTSchU HA.

Die Änderung führt zu keiner Verunstaltung, oder zu einer bemerkbaren Veränderung des Landschaftsbildes. Der Mast wird weder erhöht noch verschoben. Es erfolgt die Anbringung eines einzelnen zusätzlichen Querträgers an einen bereits bestehenden Mast. Die visuell wahrnehmbare Veränderung des Mastes 1055 durch die Anbringung des zusätzlichen Kabelquerträgers ist sehr gering.

Es ist davon auszugehen, dass sich der zusätzliche Kabelquerträger in das bereits durch den Mast 1055 beeinflusste Landschaftsbild ohne zusätzliche Störwirkung integriert.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Bei der Flächeninanspruchnahme werden keine Bereiche mit wertvollen Biotoptypen beansprucht oder negativ beeinträchtigt. Es ergeben sich ausschließlich temporäre, punktuell, geringfügig erhöhte Flächeninanspruchnahme (ausschließlich für den Bauerrichtungszeitraum). Gesetzlich geschützte Biotope insbes. gem. § 30 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Bauvorhaben wird sich ausschließlich auf die Grün- und Ruderalflächen sowie befestigte Wege beschränken. Das Vorhaben ist zwar in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer gemäß § 30 BNatSchG geschützten Feldhecke und als Ausgleichsmaßnahme festgesetzten Gehölzes geplant, jedoch ist bei Umsetzung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen nicht davon auszugehen, dass der Umbau des Mastes Nr. 1055 eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Biotops und der Ausgleichsfläche mit sich bringt.

Ebenso ist nicht zu erwarten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) auslöst werden oder eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes (§ 14 BNatSchG) stattfindet.

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Mit einer negativen Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist nicht zu rechnen, da vorhabenbedingt keine stofflichen Einträge in den Grundwasserleiter zu befürchten sind. Es werden keine Arbeiten am Fundament durchgeführt, ein Bodenaushub findet ebenfalls nicht statt. Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen ist nicht vorgesehen.

Die Erschließung mit Wasser und Energie sowie die Entsorgung erfolgt entweder über das bestehende öffentliche Netz oder vorübergehende Anschlüsse in der für Baustellen üblichen Form.

Eine Oberflächenneuversiegelung erfolgt nicht, sodass nachteilige Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss nicht zu erwarten sind.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:

Eine negative Beeinträchtigung in Form von Nutzungsentzug bzw. -einschränkung ist aufgrund der Projektspezifikation nicht zu erwarten. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen standortgleichen Mastumbau. Ein zusätzlicher Grundflächenbedarf ist nicht gegeben. Die temporär beanspruchte Fläche wird der vorgefundenen Bewirtschaftung wieder zur Verfügung gestellt werden. Die Umbaumaßnahmen führen daher zu keinen Bewirtschaftungsbeeinträchtigungen und zu keinem zusätzlichen Flächenverlust.

Mit einer erhebliche negative Beeinträchtigung der Qualität des Wohnumfeldes oder der Erholungseignung ist nicht zu rechnen.

Durch Baulärm und Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge während der Maßnahmen kann die Wohnumfeldqualität vorübergehend gemindert werden. Allerdings werden die Richtwerte der AVV Baulärm stets eingehalten. Eventuell kann es auch zu einer vorübergehenden Einschränkung der Erholungseignung kommen. Diese Auswirkungen sind jedoch auf die einzelne Mastbaustelle und den Anfahrtsweg beschränkt. Sie sind kurzzeitig und vorübergehend.

Ferner sind negative Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen. Der Standort von Mast Nr. 1055 ändert sich nicht. Auch werden die Vorsorgewerte der 26. BImSchV (für 50 Hz: 100 µT bzw. 5,0 kV/m) eingehalten bzw. deutlich unterschritten (EMV-Gutachten, TA-Lärm Bericht), so dass keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten sind.

3. Gesamtergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.